

Der Steuer-Tipp: Firmenwagen – Führung eines Fahrtenbuchs oder Pauschalierung?

Für Fahrzeuge eines Unternehmens, die vom Arbeitnehmer oder Unternehmer sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden können, muss die private Nutzung als geldwerter Vorteil versteuert werden. Die Versteuerung der privaten Pkw-Nutzung erfolgt i.d.R. durch die Anwendung der sog. 1%-Regelung. Dies ist allerdings bei Unternehmern nur noch möglich, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Hierbei werden die Fahrten zwischen der Wohnung und der Betriebs-/Arbeitsstätte des Unternehmers miteinbezogen. Der Nachweis hierzu kann durch Aufzeichnungen und überschlägige Berechnungen geführt werden. Die Führung eines Fahrtenbuchs ist zu diesem Zweck nicht notwendig.

Überwiegen die dienstlichen Fahrten deutlich, ist die Führung eines Fahrtenbuchs stets die finanziell günstigere Variante. Die Finanzverwaltung stellt an die steuerliche Anerkennung des Fahrtenbuchs jedoch strenge Anforderungen:

1. Das Fahrtenbuch muss gebunden sein. Nachträgliche Änderungen und Eintragungen müssen erkennbar sein. Fahrtenbücher in Form von Excel-Tabellen oder sonstigen EDV-Aufzeichnungen scheiden damit aus. Elektronische Fahrtenbuchschreiber sind zulässig, soweit diese im Fahrzeug fest installiert und nicht manipulierbar sind.
2. Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden. Zeitnah bedeutet in der Praxis, die Eintragung erfolgt am Ende einer jeden Fahrt. In Zeiten, wo auf jeder Tankquittung das Datum und die Uhrzeit stehen, macht eine andere Verfahrensweise keinen Sinn.
3. Die Fahrten müssen vollständig und fortlaufend eingetragen werden.

Daten: Datum, Uhrzeit Fahrtbeginn, Uhrzeit Fahrtende, Fahrtziel, Anlass, Info zum Fahrtziel, Kilometerstand Anfang, gefahrene Strecke, Kilometerstand Ende. Die gefahrene Strecke wird dann jeweils in einer Rubrik als Geschäftsfahrt, Fahrt zur Arbeitsstätte oder reine Privatfahrt deklariert. Bei reinen Privatfahrten ist es nicht erforderlich, das Fahrtziel und Infos zum Fahrtziel anzugeben. Hier genügt dann der Eintrag „Privatfahrt“.

Wird das Fahrzeug von einem Unternehmer zu weniger als 50 % betrieblich genutzt, kann er die Aufwendungen für betriebliche Fahrten pauschal mit 0,30 € je Kilometer geltend machen. Auch hier kann die Führung eines Fahrtenbuchs sinnvoll sein, denn dann können die tatsächlich meist höheren Kilometeraufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer mit einem Dienstfahrzeug können durch die Führung eines Fahrtenbuchs auch SV-Beiträge (Sozialversicherung) sparen, denn die pauschalierte Anwendung der 1%-Regelung führt nicht nur zu einer Steuerbelastung, sondern auch zu einer Mehrbelastung mit SV-Beiträgen. Für jedes Kalenderjahr sollte ein eigenes Fahrtenbuch geführt werden. Damit kann das alte Fahrtenbuch der jeweiligen Steuererklärung beigelegt werden. Fahrtenbücher in der beschriebenen Form erhält man im Bürofachhandel.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!

WEITERE BERATUNGSSTELLE IN KARLSRUHE: AKADEMIESTRAßE 37 • 76133 KARLSRUHE • TELEFON:0721/1610856 • TELEFAX:0721/1610836
E-MAIL: KANZLEI@IHR-STEUERBERATER-KARLSRUHE.DE • INTERNET: WWW.IHR-STEUERBERATER-KARLSRUHE.DE

MITGLIEDSCHAFTEN:

DATEV eG•STEUERBERATERVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V. • DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR ERBRECHT UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE e.V.

WEITERE QUALIFIKATION: FACHBERATER FÜR DEN HEILBERUFEBEREICH (IFU/ISM gGMBH) U.
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HOCHSCHULE BREMERHAVEN)